



Egolzwil

Friedhof- und Bestattungsreglement

Ausgabe vom: 25. September 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit und Organisation	3
II. Bestattungsordnung	3
A Anmeldung einer Bestattung.....	3
B Anordnung einer Bestattung	4
C Grabplätze	4
D Grabesruhe	5
E Grabgebühren	5
F Bestattungskosten	5
III. Grabdenkmäler	6
A Allgemeine Grundsätze	6
B Werkstoffe, Bearbeitung, Form und Schrift	6
C Masse, Einfassungen	7
IV. Allgemeine Bestimmungen	8
A Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	8
B Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen.....	8
Gebührenverordnung	11

Die Einwohnergemeinde Egolzwil beschliesst, nach Rücksprache mit den Gemeinderäten von Wauwil, Mauensee und Dagmersellen, gestützt auf § 2, Abs. 1, Ziff. 17 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 sowie § 9, Abs. 3 und § 18, Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965, das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Egolzwil und die Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet):

I. Zuständigkeit und Organisation

- Art. 1** Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee (Gemeindeteil Falläsch) und Dagmersellen (Gemeindeteil Kätzigen). Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Egolzwil.
- Art. 2** Der Gemeinderat von Egolzwil ernennt für die ordentliche Amtsdauer:
- a) den Friedhofverwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt
 - b) den Totengräber
 - c) dessen Stellvertreter
- Art. 3** Der Friedhofverwalter
- a) legt die Pflichten des Totengräbers und seines Stellvertreters fest
 - b) überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen
 - c) führt die Gräberkontrolle (Grabbuch mit Grabnummern)
 - d) überwacht die Arbeiten der im Dienst der Gemeinde auf dem Friedhof beschäftigten Personen
 - e) ist verantwortlich für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Abdankungshalle
 - f) ordnet die zivilen Teile von Beerdigungen an
 - g) leitet die zivilen Bestattungen, wenn keine kirchliche Bestattung stattfindet
 - h) besorgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindebuchhaltung Egolzwil das Rechnungswesen für das Friedhof- und Bestattungswesen

II. Bestattungsordnung

A Anmeldung einer Bestattung

- Art. 4**
1. Eine Leiche darf erst beigesetzt werden, wenn die Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsbeamten vorliegt.
 2. Bei der Meldung des Todesfalles an den Friedhofverwalter sind das Datum der Beerdigung und der Grabplatz festzulegen.
- Art. 5** Über die Bewilligung zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener entscheidet der Friedhofverwalter.

B Anordnung einer Bestattung

- Art. 6** Nach stattgefundenener Leichenschau ist die Leiche einzusargen. Es dürfen nur Särge aus leicht verwesbarem Holz verwendet werden. Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Grössen, so ist dem Friedhofverwalter rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Art. 7** In der Regel sollen die Leichen nach dem Einsargen in die Leichenhalle überführt werden. Die Überführung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen, hat jedoch spätestens am Vorabend der Beerdigung zu erfolgen.
- Art. 8** Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der Tageszeit besucht werden, sofern dies nicht aus hygienischen Gründen zu unterbleiben hat. Die Leichenhalle wird mit der Kirche geöffnet und geschlossen.
- Art. 9** Im Falle einer Urnenbestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung für die ordnungsgemässe Kremation der Leiche verantwortlich.
- Art. 10** Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens nach 96 Stunden zu bestatten.
- Art. 11**
1. Die üblichen Bestattungszeiten sind in der Regel:
 - a) vormittags für Katholiken
 - b) nachmittags für Angehörige anderer Bekenntnisse
 2. Für die Anordnung von konfessionellen und kirchlichen Bestattungen haben sich die Angehörigen direkt mit der zuständigen Stelle (Pfarramt) zu verständigen.
 3. Für die Anordnung von zivilen Bestattungen haben sich die Angehörigen direkt mit dem Friedhofverwalter zu verständigen.
- Art. 12** An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Amtsarztes.

C Grabplätze

- Art. 13** Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
- a) Reihengräber für Verstorbene über 12 Jahre
 - b) Gräber für Verstorbene unter 12 Jahren
 - c) Familiengräber
 - d) Urnengräber
 - e) Gemeinschaftsurnengrab
- Art. 14** Es werden Familiengräber mit 1, 2 oder 3 Grabstätten für eine Benützungsdauer von 20 Jahren gegen Entrichtung der in der «Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement» festgesetzten Gebühr abgegeben.
- Art. 15** Die Konzession kann verlängert werden mit entsprechender Aufzahlung gemäss «Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement».

- Art. 16**
1. Die Zuteilung der Grabplätze erfolgt in fortlaufender Reihenfolge, ausgenommen bei den bestehenden Familiengräbern.
 2. In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
 3. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Einzel- oder Familiengrab eines Angehörigen erfolgen. Pro Grab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, sofern dabei eine Grabesruhe von 15 Jahren gewährleistet ist.
 4. In einem Urnengrab sind max. zwei Bestattungen möglich, sofern dabei eine Grabesruhe von 15 Jahren gewährleistet ist.
 5. Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsurnengrab ist die Beschriftung fakultativ. Die Friedhofverwaltung bestimmt den Platz für den Blumen- und Kranzschmuck.

D Grabesruhe

- Art. 17** Die Dauer der Grabesruhe beträgt:
- a) 20 Jahre bei Reihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre
 - b) 20 Jahre bei Familiengräbern
 - c) 12 Jahre bei Reihengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren
 - d) 15 Jahre bei Urnengräbern

E Grabgebühren

- Art. 18** Die Grabgebühren sind in der «Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement» geregelt.
- Art. 19** Die einheitliche, fakultative Beschriftung des Gemeinschaftsurnengrabes wird durch den Friedhofverwalter in Auftrag gegeben und ist in den Grabgebühren enthalten.

F Bestattungskosten

- Art. 20** Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung direkt zu veranlassen: Sarg, Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof.
- Art. 21** Die Bestattungskosten (Öffnen und Schliessen des Grabes, Entschädigung an den Totengräber, Aufstellen der Blumen und Kranzgebilde, Benützung der Leichenhalle) werden in der «Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement» geregelt.

III. Grabdenkmäler

A Allgemeine Grundsätze

- Art. 22**
1. Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.
 2. Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.
 3. Jedes Grab muss mit einem Grabdenkmal versehen werden. Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe, Photographien sowie Zutaten jeder Art zum Grabdenkmal sind nicht gestattet.
 4. Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.
 5. Es dürfen nur Grabdenkmäler gesetzt werden, welche den nachstehenden Vorschriften entsprechen.
 6. Grabdenkmäler müssen vom Friedhofverwalter bewilligt werden. Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können vom Friedhofverwalter auf Kosten des Erstellers beseitigt werden.

B Werkstoffe, Bearbeitung, Form und Schrift

- Art. 23**
1. Handwerklich bearbeitete und künstlerisch gestaltete Grabdenkmäler in ruhigen, unauffälligen Farben mittlerer Helligkeit eignen sich besonders. Als Material sind Holz, Schmiedeisen, Mattbronze und grundsätzlich alle Natursteine in gestalteter Form zugelassen.
 2. Nicht zugelassen sind farblich und strukturell ungünstig wirkende Natursteine (weisser Marmor, Rosa-Marmor, Bardiglio, Wachauer, Schwarz-Schwedischer-Granit...) sowie Kunststeine.
 3. Artfremde Materialdarstellungen (z.B. Baumstämme aus Stein), unbearbeitete Felsen, Findlinge sowie industriell hergestellte Bronze- und Eisenreliefs sind nicht zulässig.
 4. Ein Grabmal darf nicht verschiedene Gesteinsarten aufweisen und muss in handwerklich fachgerechter Art einheitlich bearbeitet sein. Bei bruchrohen Grabmälern in Granit oder anderen Materialien müssen die Seiten zugespitzt oder gerichtet sein. Unregelmässige Formen können nur zugelassen werden, wenn sie künstlerisch gestaltet sind.
 5. Bei Grabmälern auf Reihengräbern sind zusätzlich vor- und nebengestellte Kreuze, Vasen, Urnen, Postamente usw. nicht gestattet.
 6. Auf schöne Beschriftung der Grabmäler ist besonders Wert zu legen. Grundsätzlich dürfen nur in Stein gehauene Schriften ausgeführt werden; für Grabmäler aus Holz, Mattbronze oder Schmiedeisen gilt diese Vorschrift sinngemäss. Bronzeschriften werden auf Granit zugelassen, andere Metallschriften sind nicht gestattet. Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabmal (z.B. Relief- und Gravurschrift) sind unzulässig. Eine unauffällige farbige Behandlung der gravierten Inschriften auf steinernen Grabmälern ist gestattet.

C Masse, Einfassungen

Art. 24 Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht über- bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten (Angaben in cm):

A) Reihengräber		Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min-max.)
I. auf dem unteren Friedhof	a) Denkmäler mit horizontalem Abschluss	120	60	12-14
	b) Kreuzformen	125	60-65	12-14
	c) Stelen und Plastiken	125	40	20
II. Auf dem oberen Friedhof	a) Denkmäler mit horizontalem Abschluss	110	50	12-14
	b) Kreuzformen	115	55	12-14
	c) Stelen und Plastiken	115	40	16-18

B) Familiengräber		Höhe (max.)	Breite (max.)			Dicke (max.)
			1er	2er	3er	
	a) Denkmäler mit horizontalem Abschluss	115	60	140	160	16
	Variante dazu	130	60	100	120	16
	b) Denkmäler mit stark abgedachtem oder gewölbtem Abschluss	125	60	140	160	16
	Variante dazu	140	60	100	120	16
	c) Plastiken	150	60	60	80	22
	d) Stelen	150	60	60	80	22
	e) Kreuzformen wobei maximaler Flächeninhalt	125	65	160	180	16
	Variante dazu wobei maximaler Flächeninhalt	150	65	120	140	16
				1.3m ²	1.5m ²	
				1.1m ²	1.3m ²	

C) Urnengräber		Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min.)
Liegende Platten	Pultförmig	40	50	10 sichtbar

- Art. 25** 1. Die Einfassungsbreite ist bei den Reihengräbern einheitlich mit 80 cm und bei Familiengräbern mit 160 cm (240 cm) festgelegt. Bei Einfassungsgräbern ist das Höhenmass über der Einfassung, bei andern Gräbern über dem Bepflanzungsterrain zu messen. Die Grabmalflucht hat ab VK Einfassung 126 cm zu betragen; bei Familiengräbern sind kleinere Verschiebungen zulässig. Bei künstlerisch wertvollen Arbeiten kann der Friedhofverwalter Ausnahmen bewilligen.
2. Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmäler in Naturstein. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

A Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

- Art. 26** 1. Die Bepflanzung und Gestaltung der Gräber können unter Beachtung von Art. 26 Abs. 2 frei und individuell ausgeführt werden. Die Beschaffung und der Unterhalt sind Sache der Angehörigen.
2. Es sind nur niederwachsende Pflanzen gestattet. Diese dürfen die angrenzenden Gräber nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Namen nicht überdecken.
3. Bei Vernachlässigung dieser Bepflanzung kann der Friedhofverwalter zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Personen die notwendigen Massnahmen treffen.
4. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee und Dagmersellen mit einer Grünpflanzung versehen.

B Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

- Art. 27** 1. Müssen Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, so ist dies innert nützlicher Frist durch Publikation und nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung an die Angehörigen bekannt zu machen. In den Publikationen sind die Angehörigen einzuladen, die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen vor Beginn der Räumung zu entfernen. Über die innert nützlicher Frist nicht abgeholten Gegenstände verfügt der Friedhofverwalter.
2. Muss die Räumung eines Familiengrabes durch die Friedhofverwaltung ausgeführt werden, so haben die Angehörigen die Kosten zu übernehmen.

- Art. 28** 1. Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen wird der Schonung der Öffentlichkeit empfohlen. Es ist vor allem kein Tummelplatz für Kinder. Beschädigungen der Anlagen oder Gegenstände sowie jedes ungebührliche Benehmen auf dem Friedhof sind verboten.
2. Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen.
3. Hunde haben auf dem Friedhof keinen Zutritt.

- Art. 29** Die Gemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee und Dagmersellen haften nicht für Unfälle sowie Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder Grabsenkungen usw. ergeben.
- Art. 30** Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabbeschädigung kommen die allgemein strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.
- Art. 31** 1. Der Gemeinderat Egolzwil beschliesst nach Rücksprache mit den Gemeinderäten Wauwil, Mauensee und Dagmersellen die «Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement».
2. Der Gemeinderat Egolzwil kann nach Rücksprache mit den Gemeinderäten Wauwil, Mauensee und Dagmersellen die Grabgebühren und die Bestattungskosten den veränderten Verhältnissen anpassen.
- Art. 32** Den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen wird über den finanziellen Aufwand und Ertrag im Friedhofwesen alljährlich Abrechnung gestellt. Die Aufteilung unter den beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner. *
- Art. 33** 1. Der Gemeinderat Egolzwil ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung im Reglement nicht erfolgt ist.
2. Über grössere bauliche Veränderungen oder andere Massnahmen, die das gewohnte Bild des Friedhofes wesentlich verändern, sind die Gemeinderäte Wauwil, Mauensee und Dagmersellen vorzeitig zu orientieren.
- Art. 34** Verfügungen des Friedhofverwalters können mit Einsprache an den Gemeinderat von Egolzwil und Entscheide des Gemeinderates mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern weitergezogen werden. Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.
- Art. 35** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung vom 1. Oktober 1965.
- Art. 36** 1. Dieses Reglement tritt nach Rücksprache mit den Gemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung von Egolzwil und mit der Genehmigung durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. März 1986.

Gemeinderat Egolzwil



Alois Hodel
Gemeindepräsident



Rita Bucher
Gemeindeschreiberin



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. September 2002.

Genehmigt vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am
19. November 2002

* Anpassung aufgrund der Änderung von § 19 Abs. 2 in der Verordnung über das Bestattungswesen (SRL 840) per 1. Januar 2009

Egolzwil, 18. Oktober 2010

Gemeinderat Egolzwil



Urs Hodel
Gemeindepräsident



Jolanda Schütz
Gemeindeschreiberin



**Gebührenverordnung
zum Friedhof- und Bestattungsreglement
der Gemeinde Egolzwil**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egolzwil

beschliesst nach Rücksprache mit den Gemeinderäten von Wauwil, Mauensee und Dagmersellen und gestützt auf Art. 14, 15, 18 - 21 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Egolzwil folgende Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet):

Grabform		Grabgebühr	Bestattungsgebühr
I. Familiengrab	a) Einergrab	800	800
	b) Zweiergrab	1'600	800
	c) Dreiergrab	2'400	800
II. Reihengrab			800
III. Urnengrab			350
IV. Kindergrab			250
V. Gemeinschaftsgrab	a) ohne Beschriftung		350
	b) mit Beschriftung		600

Die Reihengräber werden für die in den Gemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee (Gemeindeteil Falläsch) und Dagmersellen (Gemeindeteil Kätzigen) wohnhaft gewesenen Verstorbenen unentgeltlich abgegeben.

Für Personen, die mindestens 10 Jahre in einer der Gemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee (Gemeindeteil Falläsch) und Dagmersellen (Gemeindeteil Kätzigen) Wohnsitz hatten und die im Alter in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim gewechselt haben, wird ebenfalls keine Grabgebühr erhoben.

Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz, deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof auf Gesuch hin vom Friedhofverwalter bewilligt worden ist, werden folgende Grabgebühren in Rechnung gestellt:

- a) Gemeindebürger Fr. 400.-
- b) übrige Personen Fr. 800.-

Beim Familiengrab ist ab jeweiliger Grabelegung die Verlängerungsgebühr pro rata wie vorstehend festgesetzt auf 20 Jahre aufzurechnen.

Für Nichteinwohner werden Familiengräber nur abgegeben, sofern genügend Platz vorhanden ist. Zu den Gebühren wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Diese Gebührenverordnung ersetzt diejenige des Reglements vom 21. März 1986.

Egolzwil, 25. September 2002

Gemeinderat Egolzwil



Alois Hodel
Gemeindepräsident



Rita Bucher
Gemeindeschreiberin

